

bestimmte Rechts- und Staatsbewußtsein der Empfänger zeugen, für die Kaiser und Reich Schild und Schutz gegen die Gefahr der Herabminderung zum „Landstand“ waren oder sein konnten. K. hat vergessen, daß in Reichersberg Gerhoh wirkte, der über den Rechtsinhalt von Begriffen wie *ducatus* oder Regalien sich ernsthafte Gedanken machte ³⁰⁾. Übrigens darf ich den Kritiker daran erinnern, daß Kondominat eines der wirksamsten Mittel beim Aufbau des französischen Königsstaates war (K i e n a s t, M i t t e i s), daß offenbar das Vorbild französischer Rechtsinstitute für die Staufer wirksamer war als man bislang annahm ³¹⁾. Durch seinen Bruder in Polling war Gerhoh außerdem auch über französische Verhältnisse wohl unterrichtet.

Die von K. (o. S. 453 Anm. 31) angezogene Bemerkung E. Klebels, daß R e i c h s g u t in Bayern stillschweigend in die Hände der Herzöge übergang, widerspricht für den Kondominat um Ranshofen-Braunau nicht meiner allerdings inkriminierten Feststellung, daß über seine Funktion und Wirkung der jeweilige Machteinsatz des Königs oder Herzogs entschied. Gerade K l e b e l hat das überzeugend an dem hier sachlich einschlägigen Beispiel Regensburgs (Herzogspfalz) gezeigt ³²⁾, das K i r c h n e r heranzuziehen übersah. Die Urkk. zwingen zur Annahme eines verstärkten Einflusses Barbarossas und Heinrichs VI. auf Bayern. Erscheint doch gerade unter letzterem Kaiser das Gebiet zwischen Lech, Donau und Ilm/Paar, das vielleicht vordem in Händen der wittelsbachischen Pfalzgrafen war (R i e z l e r), ganz plötzlich als großer Reichsgutskomplex, den der Reichsmarschall Heinrich von Kalden übertragen erhält. Im Urbar der Marschälle (ed. W. K r a f f t) erscheint er als *officium ad paludem* und umschließt sehr bedenklich sogar die Stammburg der Wittelsbacher. Daß das *per regnum fundata* genannte Bamberg zum Herzogtum Bayern gehörte, wagt auch K. nicht zu behaupten. Niemand aber kann zustimmen, wenn das Adjektiv *regalis* (in *regalis mansus*, *regalis iurisdiction*, *regale predium*) entgegen aller sonst geübten Deutung mit „herzoglich“ übersetzt wird. *Vel* heißt ebenso oft „und“ als „oder“. Der Kritiker setzt die Bedeutung „und“ fest und entzieht sich damit der Notwendigkeit, in eine ausgebreitete sachlich-historische

³⁰⁾ I. O t t, Der Regalienbegriff im 12. Jh., ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 258 ff. — D i e s., Geschichts- und Staatsanschauung bei Gerhoh von R., ungedr. Diss., Marburg 1942. — Th. M a y e r, Fürsten und Staat (1950) S. 282, 287, 291.

³¹⁾ Th. M a y e r (a. a. O.) verweist auf die *guardia* als Antrieb für die Ausbildung der staufischen Zisterzienservogtei (*defensio specialis*).

³²⁾ E. K l e b e l, Landeshoheit in und um Regensburg, Verh. d. hist. Ver. f. Obpf. u. Regensburg 90 (1940).